

08.10.2007

Kurzes Expose

Standpunkte zur Umwelt und Landschaftsplanung 10/2007

Im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA), gegründet 1913, haben sich (Garten-) und Landschaftsarchitekten zusammengeschlossen, um ihre Interessen in der Öffentlichkeit, in der Politik, der Verwaltung und Wirtschaft zu vertreten. Der BDLA sieht sich als Sprachrohr für selbständige, angestellte und beamtete Landschaftsarchitekten. Zur Zeit gehören ihm etwa 1.600 Mitglieder (in Niedersachsen/Bremen: 150) an, von denen 850 (in Niedersachsen/Bremen: 73) freischaffend sind.

Landschaftsarchitekten gestalten, planen und begutachten

- die menschliche (Lebens- und Wohn-) Umwelt mit Siedlungen, Spielplätzen, Gärten, Plätzen, Parks, Wege/Straßen, Sportanlagen, Freibädern;
- in der offenen Landschaft Schutzgebiete, Gewässersysteme, Bauvorhaben, Ausgleichsmaßnahmen

1. bdlA legt Eckpunkte zur Landschaftsplanung und zur Eingriffsregelung im künftigen Umweltgesetzbuch vor^{(aus einer}

Pressemitteilung der Bundesgeschäftsstelle des BDLA v. 12.07.2007)

Bereits im Herbst 2007 will das Bundesumweltministerium einen Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch vorlegen. Der bdlA unterstützt das Ziel, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen, da klar strukturierte und anwenderfreundliche Regelungen, ein EU-rechtstaugliches Gesetz sowie die Wahrung und Modernisierung der erreichten Standards und Qualitätsziele notwendig sind.

Zu den wichtigen naturschutzfachlichen Instrumenten Landschaftsplanung und Eingriffsregelung hat der bdlA nun Eckpunkte für künftige Normen im Umweltgesetzbuch verfasst. Sie wurden mit vielen Experten aus Wissenschaft, Verwaltung und Planungspraxis erörtert und im Arbeitskreis Landschaftsplanung des bdlA entwickelt.

Aus Sicht des bdlA muss im UGB die Pflicht zur Darstellung und Begründung räumlich und sachlich konkreter Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie entsprechender Erfordernisse und Maßnahmen bestimmt werden – und zwar durch die Landschaftsplanung. Diese Grundsätze müssen dem hohen Bedarf nach einer bundesgesetzlichen Regelung von Mindest- und Qualitätsstandards für die Landschaftsplanung Rechnung tragen. Zur Wahrung der länderspezifischen Planungskultur spricht sich der bdlA aber dafür aus, den Ländern Gestaltungsspielraum zu lassen. Als unverzichtbarer Kern der Landschaftsplanung sind der regionale und der lokale Landschaftsplan zu bestimmen. Naturschutz und Landschaftspflege bedürfen einer eigenständigen Zielbestimmung durch die Landschaftsplanung auf überörtlicher und örtlicher Ebene.

Des weiteren bedarf es in punkto Eingriffsregelung eines abweichungsfesten allgemeinen Grundsatzes im UGB. Dieser soll bundeseinheitlich die vorrangige Pflicht der Vermeidung von Beeinträchtigungen und den Vorrang der Naturalkompensation beeinträchtigter Funktionen bei

Eingriffen normieren. Damit trägt der Bundesgesetzgeber dem hohen Bedarf für ein Mindestmaß an Rechtseinheit bezüglich der Eingriffsregelung Rechnung.

Das Umweltgesetzbuch hat eine sehr hohe Bedeutung für die räumliche Umweltplanung und den Naturschutz. Mit dem Umweltfachrecht werden auch die beruflichen Grundlagen von Landschaftsarchitekten und Umweltplanern erheblich verändert. Mit den Eckpunkten bringen die Mitglieder des bdla ihre Kompetenz in die bereits laufenden politischen Beratungen ein. Der bdla steht hierzu bereits im Dialog mit dem Bundesumweltministerium und den zuständigen Bundespolitikern.

Die ausführlichen Eckpunkte des bdla zum Umweltgesetzbuch finden Sie im Internet auf www.bdla.de/seite124.htm.

2. Auszüge aus der Stellungnahme BDLA NB zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Naturschutzrechts

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Niedersachsen + Bremen (BDLA NB) hält es für überfällig, das NNatG endlich an das geänderte Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 anzupassen.

In seiner Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf konzentriert sich der BDLA NB vorrangig auf die Themenfelder des Entwurfs, die seit vielen Jahren zu wichtigen Tätigkeitsfeldern seiner Mitglieder zählen. Der BDLA begrüßt die Klarstellung des flächendeckenden Erfordernisses der Landschaftsplanung. Gleichzeitig erkennt er an, dass in diesem Zusammenhang Regelungen gefunden worden sind, die einen flexiblen Einsatz des Instruments ermöglichen (Teillandschaftspläne, Übernahme von Aussagen der Landschaftsrahmenplanebene auf der nachfolgenden Stufe). Aus Sicht der Planungspraxis freiberuflicher Landschaftsarchitekten ermöglichen besonders die mit dem Gesetz geschaffenen Verfahrensregelungen zur Landschaftsplanung eine zügige und sachgerechte Bewältigung der Umweltprüfung von Plänen der Raumordnung und Bauleitplanung, wenn diese – wie jetzt möglich – mit der Landschaftsplanung verknüpft werden.

In der vorliegenden Form führen die vorgesehenen Regelungen zur Eingriffsregelung zu einer fachlich vertretbaren Flexibilisierung. Die Schaffung der Möglichkeit der Einbindung privater Sachverständiger im Rahmen der Eingriffsregelung wird vom BDLA NB als eine sachgerechte Lösung zur Entlastung der Verwaltung begrüßt. Mit diesen Lösungen kann das auch vom BDLA NB besonders unterstützte Ziel einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden. Dabei müssen entsprechende Regelungen, die zur Sicherung eines entsprechenden fachlichen Standards mit dem Ziel der dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen, aber weiter sichergestellt sein.

Der BDLA NB sieht allerdings inzwischen deutlich die Grenzen des Personalabbaus und Kompetenzverlustes durch Umstrukturierungen in der niedersächsischen Umweltverwaltung und hier insbesondere im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erreicht. Als freiberufliche Gutachter und Planer sind die Mitglieder des BDLA NB auf kompetente und motivierte Partner in der Verwaltung angewiesen. Angesichts zunehmend anspruchsvollerer Vollzugsaufgaben werden in der Verwaltung Fachleute benötigt, die die unerlässlichen Handlungsorientierungen erstellen und damit wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen können. Anforderungen eines medienübergreifenden und vorsorgeorientierten Umweltschutzes drohen anderenfalls noch weiter verloren zu gehen und schwächen mittelfristig Niedersachsen als Wirtschaftsstandort. Dagegen sollte das Potential sinnvoller Verfahrensvereinfachungen, die zu keinen qualitativen Einbußen bei der nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft führen, konsequent genutzt

werden. Verfahrensvereinfachungen, wie sie für die Genehmigung von baulichen Anlagen durch den neu eingefügten § 53a vorgesehen sind, sollten auch für ähnlich gelagerte weitere Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Auch die mit dem Gesetz beabsichtigte zügige rechtliche Sicherung der Natura 2000 Gebiete wird begrüßt. Zur Sicherung des Fortbestandes bzw. der Wiederherstellung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000 Gebiete bedarf es darüber hinaus aber aus Sicht des Verbandes dringend der Festlegung von konkreten Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung der in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort in sogenannten Managementplänen nach Art. 6 der Richtlinie. Hier hat Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern ein deutliches Vollzugsdefizit. Aus den Erfahrungen anderer Länder können aber gerade in Kooperation mit den betroffenen Landnutzern entwickelten Managementpläne dazu beitragen, die in der Vergangenheit zu verzeichnenden heftigen Konflikte mit Land- und Forstwirten, Gemeinden, Straßenbau, Industrie und Tourismus deutlich abzubauen und die eigentliche Idee des Natura 2000 Netzes wieder in den Mittelpunkt zu stellen.

Die ausführlichen Eckpunkte der Landesgruppe Niedersachsen des bdlanb zu finden Sie im Internet auf www.bdlanb.bdlan.de/Seite77.htm

3. Konkrete Forderungen zur Gutachten- und -Planerstellung

Für die zügige und inhaltlich kompetente Bearbeitung der umweltrelevanten Sachverhalte in Zulassungs-, Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sind folgende Grundlagen flächendeckend und aktuell sowie möglichst kostengünstig und jeweils kurzfristig abrufbar von Bedeutung:

- Flächendeckende konzeptionelle Vorschläge zur weiteren Entwicklung von Natur und Landschaft in Niedersachsen (Landschaftsprogramm), insbesondere im Hinblick auf die anstehenden/laufenden Großprojekte KV-Leitungen, Bioenergie, Straßen- und Schienenplanung, Elbe- Emsvertiefung...
- Wiederaufnahme der landesweiten Biotopkartierung, insbesondere zur aktuellen Erfassung der für die ökologische Kohärenz von NATURA 2000 (FFH-RL Art. 10: Verbindungs- und Pufferflächen) bedeutsamen Gebiete
- Bestandsdaten der verschiedenen Tierartengruppen mit qualifizierten Aussagen insbesondere zu den streng und besonders geschützten Arten (FFH-RL Art. 12ff.)
- Bestandsdaten der Gefäßpflanzen, Moose und Flechten mit qualifizierten Aussagen insbesondere zu den streng und besonders geschützten Arten
- Optimierung der freien Zugänglichkeit vorliegender Daten der UVPG relevanten Schutzgüter wie Boden, Fließgewässer, Grundwasser, Lärm- und Schadstoffemissionen...

Gez.

Landschaftsarchitekten Georg Grobmeyer/ Bernt Krämer
AK Landschaftsplanung
BDLA Niedersachsen+Bremen